

Entwurf der Neufassung der Satzung des SV Pforzen e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäfts- und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SV Pforzen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren unter der Nummer VR 10179 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr erstreckt sich auf die Dauer von zwei Jahren und schließt mit dem Tage der Mitgliederhauptversammlung.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen oder abfinden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball und Gymnastik. Der Verein sorgt für die Abhaltung von Trainings- und Spielbetrieb, sowie die Abhaltung von Turn- und Gymnastikstunden. Ebenso sorgt der Verein für Instandhaltung der Vereinsportanlage, der vereinseigenen Räumlichkeiten und der vereinseigenen Geräte. Zum Erreichen des Vereinszwecks gehören ebenso die Durchführung von Versammlungen im Sinne dieser Satzung, sowie von Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und Festlichkeiten und die Ausbildung und der Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Schiedsrichtern und Jugendleitern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a StG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Hauptvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Hauptvorstandschaft kann durch Beschluss eine Höchstgrenze für den Aufwendungsersatz festlegen.
- (6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Hauptvorstandschaft zu stellen. Die Aufnahme erfolgt im Bedarfsfall durch Beratung mit anschließender Abstimmung der Hauptvorstandschaft. Mit der Registrierung bzw. mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personenkreise insbesondere aus religiösen oder politischen Gründen, sowie aus Gründen der Herkunft oder des Geschlechts dürfen nicht erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt bei Mitgliederhauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder hinsichtlich der Nutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

- (7) Mitglieder, die dem Verein langjährig **angehören oder ehrenamtliche Tätigkeiten über einen bestimmten Zeitraum ausüben, können gemäß der Ehrenordnung** geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der der Hauptvorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft oder vereinschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Hauptvorstandschaft. **Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.** Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Hauptvorstandschaft gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.**
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Hauptvorstandschaft bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - b) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied **schriftlich zuzustellen**; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Hauptvorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge sechs Monate im Rückstand geblieben oder all ihren Entschädigungspflichten in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste entbindet nicht von der Forderung des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Aktive Mitglieder haben zusätzlich **sonstige Leistungen (Aktivenbeiträge) zu erbringen**.
- (2) Die Jahresbeiträge und deren Fälligkeit, sowie die Änderung der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Hauptvorstandschaft.

Sonstige Leistungen, wie Aktivenbeiträge, werden von der jeweiligen Abteilung festgesetzt.

- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung auch für nur einen bestimmten Teil der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Ebenso kann bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins eine temporäre Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für eine bestimmte Zeitspanne durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt werden.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.
- (6) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Hauptvorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Hauptvorstandschaft

- (1) Die Hauptvorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Hauptkassier
- **Kassier**
- Hauptschriftführer
- Beisitzer
- 1. Abteilungsleiter Fußball
- 2. Abteilungsleiter Fußball
- 1. Jugendleiter Fußball
- 1. Abteilungsleiter Gymnastik
- 2. Abteilungsleiter Gymnastik
- 1. Jugendleiter Gymnastik

Die Leitung des Vereins obliegt der Hauptvorstandschaft.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Der 1. Vorsitzende darf kein anderes gewähltes Ehrenamt innerhalb des Vereins bekleiden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Mitglieder der Hauptvorstandschaft werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Hauptvorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Hauptvorstandschafts- oder Abteilungsleitungsmitglieds, wählt die Hauptvorstandschaft bzw. die Abteilungsleitung eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Hauptvorstandschaft kann alle Angelegenheiten, auch die, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederhauptversammlung unterbreiten. Er kann ebenfalls jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Mitgliederhauptversammlung beschließen. Die Hauptvorstandschaft hat in allen Angelegenheiten, die nicht einer Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

(5) **Verschiedene Ämter in Hauptvorstandschaft bzw. Abteilungsleitung können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied der Hauptvorstandschaft bzw. Abteilungsleitung frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.**

- (6) Die Hauptvorstandschaft hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen und außen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Satzungsbestimmungen und der Geschäfts-, Haus-, und Platzordnung Sorge zu tragen. **Der 1. Vorsitzende** kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen. **Die Hauptvorstandschaft ist darüber zu informieren.**

Die Hauptvorstandschaft ist mitverantwortlich in allen Belangen einer geförderten Nachwuchsarbeit bei den Jungmitgliedern des Vereins. Er muss die Arbeit der Abteilungsleiter unterstützen, welche voll verantwortlich für die Nachwuchsarbeit in ihrer Abteilung sind.

- (7) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Er hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen.
- (8) Zur Verfügung von Beträgen bis zu 1.000 Euro entscheidet der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Kassier oder die Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier. Bei Beträgen bis zu 20.000 Euro ist die ein Beschluss der Hauptvorstandschaft und bei höheren Beträgen ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung des Gesamtvereins findet alle zwei Jahre statt. Die ordentlichen Mitgliederjahresversammlungen der beiden Abteilungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollen möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens **14 Kalendertage** vor dem Versammlungstermin durch die Hauptvorstandschaft durch **Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage, sowie durch Aushang im Sportheim und einer Anschlagtafel im Ort (vorrangig die Anschlagtafel des Vereins).** Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zu allen Mitgliederversammlungen müssen fünf Kalendertage vorher bei der Hauptvorstandschaft schriftlich eingereicht werden. **Sollten Anträge gestellt werden, so ist auf der betreffenden Versammlung eine aktualisierte Tagesordnung mit den gestellten Anträgen vorzulegen.**

Anträge von Mitgliedern, die nicht frist- oder formgerecht gestellt worden sind, können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.

Satzungsänderungen und Ersatzwahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bei Beschlüssen und Wahlen mit absoluter Mehrheit. Stimmenthaltung wird als **nicht abgegebene** Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der **Dreiviertel-**

mehrheit. Die Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss die gewählte Person die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang vorzunehmen.

Sollte in einer Mitgliederhauptversammlung keine Vorstandschaft zustande kommen, so ist nach Ablauf von 14 Kalendertagen eine zweite Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Hauptvorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln ist erforderlich, wenn mehrere Personen zur Wahl stehen oder wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl per Handabstimmung durchgeführt werden.

- (8) Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Hauptvorstandschaft,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und ggf. über Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen

In allen Mitgliederversammlungen erfolgt von der Hauptvorstandschaft bzw. von der Abteilungsleitung ein Tätigkeitsbericht, sowie ein Rechenschaftsbericht und Kassenbericht.

Die Abteilungsleitung wird in der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung gewählt.

- (9) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Hauptvorstandschaft beantragt wird.

- (2) Sie kann auch durch Beschluss der Hauptvorstandschaft unter Angabe der Gründe und des Zwecks beschlossen werden.

- (3) Nur in einer außerordentlichen Sitzung können folgende Punkte beschlossen werden:

- a) Ersatzwahlen für die Mitglieder der Hauptvorstandschaft während des Vereinsjahres

- b) Auflösung des Vereins (siehe § 17)
 - c) Auflösung einer Vereinsabteilung
- (4) Hinsichtlich Ladung und Ablauf gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte. (und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.)
- Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist **jährlich** in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer können die Entlastung beantragen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten Fußball und Gymnastik wurden rechtlich unselbstständigen Abteilungen gebildet. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungsleitungen bestehen aus:
- a) Abteilung Fußball: 1. Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer, 1. Jugendleiter, 2. Jugendleiter, 3. Jugendleiter, sowie **bis zu sechs** Besitzern
 - b) Abteilung Gymnastik: 1. Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer, 1. Jugendleiter, 2. Jugendleiter, sowie **bis zu drei** Besitzern
- (3) Die Abteilungsleitung wird in der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr obliegt die Leitung und Geschäftsführung der gesamten Abteilung. Sie hat die maßgebende Beschlussfassung in allen Angelegenheiten innerhalb der Abteilung im Sinne dieser Satzung.
- Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Abhaltung von geordneten Übungs- und Turnstunden, Wettkämpfen und Verbandsspielen, Lehr- und Unterrichtsstunden, sowie für die Gewinnung und Einteilung von Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern.
- (4) Es können weitere Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Erfüllung des Vereinszwecks gegründet werden.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von **dreiviertel der Stimmen** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 14 Sitzungen

(1) Sitzungen der Hauptvorstandschaft und der Abteilungsleitungen sind mindestens alle zwei Monate abzuhalten. Die Sitzungen der Hauptvorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden; die Abteilungssitzungen von den jeweiligen Abteilungsleitern geleitet. Der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Abteilungsleiter leiten die Sitzungen im Vertretungsfall.

(2) Die Hauptvorstandschafts- und Abteilungsleitungssitzungen dienen zur Besprechung und ggf. Beschlussfassung von Vereins- und Abteilungsangelegenheiten. Die Hauptvorstandschaftssitzungen dienen darüber hinaus zur Beschlussfassung über Ausgaben, sowie über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassungen über Themen, die nicht in der Satzung geregelt sind, entscheiden der 1. Vorsitzende, bzw. die Leiter der Abteilungen nach eigenem Ermessen.

Zu den Sitzungen können im Bedarfsfall auch Sachverständige zu einem bestimmten Thema oder Vereinsmitglieder mit bestimmter Funktion eingeladen werden. Diese haben dabei aber nur beratende Funktion.

Zu den Sitzungen der Abteilungen kann im Bedarfsfall der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter geladen werden. Er muss die Einladung annehmen, hat für den Abstimmungsfall aber kein Stimmrecht.

(3) Die Hauptvorstandschaft und die Abteilungsleitungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Alle Mitglieder der Hauptvorstandschaft und der Abteilungsleitungen unterliegen der Schweigepflicht. Ergebnisse von behandelten Themen, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen weder mündlich noch schriftlich an Außenstehende weitergegeben werden.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die Mehrheit bezieht sich auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam beschlussfähig.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung des Vereins oder Abwicklung der Verbindlichkeiten von Seiten des Vereins gegenüber Gläubigern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke von Seiten des Vereins verbleibende **Vermögen** fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Pforzen.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Satzungsänderung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgaben

Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgabe kann von der Hauptvorstandschaft beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung bzw. Jahreshauptversammlung der Abteilungen bekanntzugeben.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde bei am 01.07.1972 beschlossen. Die Satzung in der vorliegenden Form und Fassung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am xx.xx.20xx beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rot = geänderte oder neu eingefügte Regelungen (die bislang noch nicht so praktiziert wurden)

Blau = neu eingefügte Regelungen (bereits so praktiziert bzw. ohne Auswirkungen auf Vereinspraxis)